

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **2. Satzung zur Änderung der**

#### **Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Musikschule“ der Stadt Neuss vom 17. Mai 2019**

Aufgrund der §§ 7, 41, 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. 1353) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), wurde im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung vom 02. März 2022 durch den Bürgermeister und einen Stadtverordneten folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Musikschule der Stadt Neuss vom 17. Mai 2019 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden die folgenden § 2a und § 2b eingefügt:

##### **„§ 2a**

##### **Mittelverwendung und Vergünstigung**

Die Mittel des steuerbegünstigten BgA dürfen nur für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **§ 2b**

##### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Musikschule der Stadt Neuss“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Stadt Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt erhält bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des BgA nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlage zurück.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) kann die Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 02. März 2022

Reiner Breuer  
Bürgermeister

Neuss, den 02. März 2022

Sven Schürmann  
(Stadtverordneter)